



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-14568 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl 11.200/28-II/13/94

Wien, am 9. Juli 1994

An den

6636/AB

Präsidenten des Nationalrates

Dr. Heinz FISCHER

1994-07-25

Parlament

zu 6685/J

1017 W I E N

Die Abgeordneten Ernst STEINBACH, Fritz SVIHALEK und Genossen haben am 25. Mai 1994 unter der Nr. 6685/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Pyrotechnikgesetz 1974" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Welche Erfahrungen ergeben sich für Ihr Ressort aus der Vollziehung des Pyrotechnikgesetzes?
2. Würden stärkere Kontrollen und Aufzeichnungen über die Abgabe bei Handelsgewerbetreibenden, die Verfolgung von Tätern bzw. die Unterbindung von Straftaten erleichtern?
3. Strebt das BMI den Beipack von Informationen über den rechtmäßigen Gebrauch und die Gefahren bei pyrotechnischen Gegenständen an?
4. Werden Sie einer parlamentarischen Enquete, deren Ergebnisse in die kommende Gesetzesnovelle einfließen sollen, zu diesem Thema befürworten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu Frage 1:

Alljährlich wird aufgrund der Meldungen der Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen ein zusammenfassender Bericht über sämtliche Vorfälle im Zusammenhang mit der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel erstellt.

Diese Berichte zeigten in den vergangenen Jahren eine erfreuliche Tendenz. Die mißbräuchliche Verwendung pyrotechnischer Gegenstände ist insgesamt leicht rückläufig; gleichzeitig ist ein Ansteigen der Anzeigen und Organstrafverfügungen wegen Übertretung des Pyrotechnikgesetzes 1974 festzustellen. Der aktuelle Jahresbericht vom Jahreswechsel 1993/1994 zeigt eine Zunahme von 30 % bei Anzeigen bzw. 25 % bei Organstrafverfügungen.

zu Frage 2:

Die in der Frage zum Ausdruck kommende Erwartung, daß durch "stärkere Kontrollen und Aufzeichnungen über die Abgabe bei Handelsgewerbetreibende", etwa durch Registrierung der Käufer von pyrotechnischen Artikeln, ein verbotswidriger Gebrauch eingeschränkt oder sogar unterbunden werden könnte, ist aus meiner Sicht nicht gerechtfertigt.

Voraussetzung für eine auch nur annähernd effektive Kontrolle wäre die Einrichtung eines Meldesystems an die zuständige Behörde. Eine Überprüfung der einzelnen Erwerber, deren Zahl wohl alleine in Wien mehrere Zehntausend betragen dürfte, würde jedoch die personellen Kapazitäten der Sicherheitsbehörden bei weitem übersteigen.

Die Kenntnis des Namens und der Anschrift des Erwerbers sowie des Geschäftes, wo besagte Gegenstände erworben wurden, sind nicht geeignet, den Ort einer verbotswidrigen Verwendung in Erfahrung zu bringen.

In diesem Zusammenhang muß auch darauf hingewiesen werden, daß pyrotechnische Gegenstände oftmals nicht vom Erwerber selbst, sondern von einem Dritten verwendet werden. Deshalb ist es geradezu unmöglich anhand von Aufzeichnungen der Gewerbetreibenden den tatsächlichen Verwender auszuforschen.

zu Frage 3:

Gemäß § 20 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klassen I bis IV nur überlassen werden, wenn darauf die Bezeichnung, die Klassenzugehörigkeit sowie allfällige Abgabebeschränkungen an Jugendliche in deutscher Sprache ersichtlich gemacht werden.

Paragraph 21 des Pyrotechnikgesetzes bestimmt, daß pyrotechnische Gegenstände und lose pyrotechnische Sätze nur mit einer in deutscher Sprache verfaßten Gebrauchsanweisung überlassen werden dürfen. Bei pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II ist die Gebrauchsanweisung auf dem Gegenstand selbst anzubringen.

Bei Beachtung der Angaben auf der Gebrauchsanweisung bei der Verwendung von pyrotechnischen Mitteln ist eine Gefährdung von Personen und Sachen auszuschließen. Eine ausreichend genaue Gebrauchsanweisung wird wohl auch Hinweise auf Gefährdungen durch unsachgemäße Handhabung beinhalten. Die Praxis zeigt, daß Unfälle mit schweren und schwersten Verletzungen nicht von gewerblich erzeugten, sondern von unsachgemäß selbst gefertigten Knallkörpern herrühren.

Daher ist eine über die bestehenden Bestimmungen hinausgehende gesetzliche Verpflichtung, auf mögliche Gefahren durch pyrotechnische Gegenstände hinzuweisen, nicht erforderlich.

zu Frage 4:

Der Rat der EU (Europäische Union) ist derzeit mit der Ausarbeitung einer Richtlinie über die Harmonisierung der Vorschriften für das Inverkehrbringen und den Gebrauch von pyrotechnischen Artikeln befaßt. Im Rahmen des Europäischen Komitees für Normung (CEN) sind Vorarbeiten zur Erstellung einer einheitlichen Regelung hinsichtlich Klassifikation, Terminologie und technische Anforderungen von pyrotechnischen Gegenständen im Gange. Daher erscheint die Abhaltung einer parlamentarischen Enquete zum jetzigen Zeitpunkt nicht zweckmäßig.

Fraug *be*